

# SATZUNG

Satzung des Tanzsportclubs "Schwarz-Gold-Giesen" e.V. in Giesen,  
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Dezember 1984 in Giesen,  
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2005,  
letztmalig geändert mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 29. September 2014.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub „Schwarz-Gold-Giesen“ e.V.

und hat seinen Sitz in Giesen.

Er ist am 10. Dezember 1984 gegründet und am 01. März 1985 in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim unter der Nr. 1473 eingetragen  
worden.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hildesheim.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Hildesheim e.V. im  
Landessportbund Niedersachsen e.V. .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung  
des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte  
Ausbildung von Tanzsportlern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und  
weltanschaulicher Toleranz.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4

### Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
  - a) sporttreibende,
  - b) fördernde,
2. außerordentliche Mitglieder
  - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung,
  - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren,
3. Ehrenmitglieder.

## § 5

### Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evt. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung per Post oder per Mail an den Vorstand des Vereins erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung per Post oder per Mail innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder per Mail. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich per Post oder per Mail mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag per Post oder per Mail von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende (Schriftführer) und der Kassenwart. Jeweils zwei der drei genannten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## § 9

### Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## § 10

### Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Hildesheim e.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1, des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.